# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**KOM(93) 540 endg.**

**Brüssel, den 5. November 1993**

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

**über die Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahre 1993**

(von der Kommission vorgelegt)

**BEGRÜNDUNG**

Mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), das mit Beschluß des Rates vom 30. Januar 1987 genehmigt wurde, hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für die Jahre 1987-1992 für die Einfuhr nach Spanien ein Jahreskontingent von 2 Mio. t Mais und 0,3 Mio. t Sorghum zu eröffnen. Davon werden die Mengen Substitutionserzeugnisse für Getreide abgezogen, die in dem jeweiligen Jahr nach Spanien eingeführt werden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 991/93 des Rates vom 23. April 1993 wurde das ursprüngliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten für das Jahr 1993 verlängert. Um der von der Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, muß eine Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für das Jahr 1993 eingeführt werden. Da das Abkommen auf der Grundlage des Artikels 113 des Vertrags geschlossen wurde, gehört diese Regelung in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung des Rates sieht die Einführung dieser Regelung rückwirkend zum 1. Januar 1993 vor.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG (EWG) NR. .... DES RATES**

vom 1993

über die Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahre 1993

---

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission(1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 991/93 des Rates vom 23. April 1993(2) über die Verlängerung der Maßnahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund des Abschlusses der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT hat sich die Gemeinschaft für das Jahr 1993 verpflichtet, ein Kontingent für die Einfuhr von 2 Millionen Tonnen Mais und 0,3 Millionen Tonnen Sorghum nach Spanien zu eröffnen. Davon werden bestimmte Mengen von Substitutionserzeugnissen für Getreide abgezogen, die während desselben Jahres in diesen Mitgliedstaat eingeführt werden. Diese Mais- und Sorghummengen müssen in Spanien verwendet oder verarbeitet werden. Das Abkommen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft.

---

(1) ABl. Nr. C vom ....
(2) ABl. Nr. L 104 vom 29.4.1993, S. 1.

Zu den verlängerten Maßnahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika gehört sowohl der direkte Kauf auf dem Weltmarkt wie die Anwendung einer Regelung zur Kürzung der Einfuhrabschöpfung. Allerdings können die Einfuhren, die Spanien zu Präferenzbedingungen tätigt, Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt verursachen. Um dies zu verhindern, sollte die Möglichkeit der Anwendung eines Ausgleichszolls auf die Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen werden, die entweder nach Drittländern oder nach der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Die Kumulierung der in der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990[3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92 der Kommission[4], vorgesehenen Vorteile bei der Einfuhr von Sorghum und Mais mit Ursprung in den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Raums (AKP-Staaten) oder den überseeischen Ländern und Gebieten mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Vorteilen kann zu Störungen auf dem spanischen Getreidemarkt führen. Um dies zu verhindern, kann eine besondere Kürzung der Abschöpfung für Mais und Sorghum festgesetzt werden, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingeführt werden.

Es sind Vorschriften für die Erfassung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßnahmen gemäß den Mechanismen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik[5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 [6], sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1883/68 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie[7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 787/89[8], zu erlassen -

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

(3) ABl. Nr. L 84 vom 30.3.1990, S. 85.
(4) ABl. Nr. L 52 vom 27.2.1992, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S.3.
(6) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S.1.
(7) ABl. Nr. L 216 vom 5.8.1978, S.1.
(8) ABl. Nr. L 85 vom 30.3.1989, S. 1.

## Artikel 1

Die Einfuhr einer Höchstmenge von 2 Millionen Tonnen Mais und 0,3 Millionen Tonnen Sorghum aus dritten Ländern zur Abfertigung zum freien Verkehr in Spanien erfolgt zu den Bedingungen der nachstehenden Artikel.

## Artikel 2

1. Die in Artikel 1 genannten Mengen werden um die Mengen Maiskleber, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien sowie Zitrusfruchtmus, die aus dritten Ländern nach Spanien eingeführt werden, proportional verringert. Sollten sich die mit Dokumenten zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters nach Spanien eingeführten Mengen dieser Erzeugnisse anormal entwickeln, so werden die erforderlichen

   Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992[9], getroffen.

2. Die in Artikel 1 genannten Mais- und Sorghummengen sind zur Verarbeitung oder Verwendung in Spanien bestimmt.

## Artikel 3

1. Unbeschadet des Artikels 4 wird bei der Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 2 die Abschöpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 gekürzt.

2. Die Höhe der Kürzung wird nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 so festgesetzt, daß Störungen des spanischen Marktes vermieden werden. Die Kürzung kann auch im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgesetzt werden.

   Im Falle der Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 kann die Kürzung differenziert werden.

---

(9) ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

3. Die Kürzung gilt für die Mais- und Sorghumeinfuhren nach Spanien, die aufgrund einer nur in diesem Mitgliedstaat geltenden Lizenz durchgeführt werden.

Artikel 4

1. Im Hinblick auf die Durchführung der in Artikel 1 genannten Einfuhren kann nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschlossen werden, daß die spanische Interventionsstelle auf dem Weltmarkt noch festzusetzende Mais- und Sorghummengen kauft und sie in Spanien unter das Zollagerverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager[10] und der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90[11] über die Durchführungsbestimmungen für dieses Verfahren stellt.

2. Die gemäß Absatz 1 gekauften Mengen werden auf dem spanischen Markt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 zu Bedingungen zum Verkauf angeboten, durch die Marktstörungen vermieden werden.

3. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr wird eine landwirtschaftliche Abgabe erhoben, die den Durchschnitt der in Spanien während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Tag der Annahme der Erklärung über die Abfertigung zum freien Verkehr vorausgeht, für diese Getreideart geltenden Abschöpfungen entspricht und um den Unterschied zwischen dem Schwellen- und dem Interventionspreis desselben Monats vermindert wird.

   Die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgt durch die spanische Interventionsstelle.

   Bei der Bezahlung der Ware durch die Käufer entspricht der um die Abgabe verringerte Verkaufspreis der Interventionsstelle einer Verkaufseinnahme im Sinne von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3492/90[12].

(10) ABl. Nr. L 225 vom 15.8.1988, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 246 vom 10.9.1990, S. 1.
(12) ABl. Nr. L 337 vom 4.12.1990, S. 3.

4. Der Ankauf gemäß Absatz 1 gilt als Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

5. Die Zahlungen der Interventionsstelle für den in Absatz 1 vorgesehenen Ankauf werden jeweils von der Gemeinschaft übernommen und sind den Ausgaben gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 gleichgestellt. Die spanische Interventionsstelle verbucht den Wert der gekauften Ware zum "Nullpreis" auf dem in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannten Konto.

Artikel 5

Die Kommission verbucht in noch festzusetzenden regelmäßigen Zeitabständen die nach Spanien

- aus Drittländern eingeführten Mais- und Sorghummengen,

- eingeführten Mengen Maiskleber, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien sowie Zitrusfruchtmus.

Zu diesem Zweck übermitteln die spanischen Behörden der Kommission regelmäßig alle erforderlichen Angaben.

Artikel 6

Die Einfuhren gemäß Artikel 2 müssen spätestens Ende Februar des folgenden Jahres getätigt worden sein. Im Falle technischer Schwierigkeiten, die von der Kommission ordnungsgemäß festgestellt wurden, kann nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 eine längere Frist für die Einfuhr festgesetzt werden.

Artikel 7

Im Falle einer Störung der Märkte der Folgeerzeugnisse von Mais und Sorghum kann nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 für die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus Spanien oder für ihren Versand nach anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein Ausgleichszoll eingeführt werden.

Artikel 8

Nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden erlassen:

- die notwendigen Maßnahmen, die gewährleisten sollen, daß das Getreide, für das die Abschöpfung gekürzt wurde, in Spanien verarbeitet oder verwendet wird; zu diesen Maßnahmen kann insbesondere die Stellung einer Sicherheit gehören;

- die übrigen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere betreffend die Erteilung der Einfuhrlizenzen; diese Vorschriften können vorsehen, daß die Lizenzen nur in Spanien und nach Zustimmung der Kommission erteilt werden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates,

# FINANZBOGEN

**DATUM:** 12.10.1993

1. **HAUSHALTSLINIE:** Ausgaben 1003-Einnahmen 1000/**MITTELANSATZ:** 214 (Bericht.Schrb.94) 1023,

2. **BEZEICHNUNG DES VORHABENS:**
Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahre 1993.

3. **RECHTSGRUNDLAGE:** EWG-Vertrag, insbesondere Artikel 43

4. **ZIELE DES VORHABENS:**
Festsetzung der Mengen und Durchführungsvorschriften für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Anschluß an die Verlängerung des diesbezüglichen Abkommens durch Verordnung (EWG) Nr. 991/93 des Rates.

| 5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN | ZWÖLFMONATS-PERIODE Mio. ECU | LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (93) Mio. ECU | KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (94) Mio. ECU |
|---|---|---|---|
| 5.0 AUSGABEN ZU LASTEN DES | | | - |
| - EG-HAUSHALTSPLANS (ERSTATT./INTERVENT.) | 119,5 | z.E. | 119,5 |
| - NATIONALER HAUSHALTE | | | |
| - ANDERER SEKTOREN | | | |
| 5.1 EINNAHMEN | | | |
| - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) | 119,5 | z.E. | 119,5 |
| - IM NATIONALEN BEREICH | | | |

| | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 |
|---|---|---|---|---|
| 5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN | - | - | - | - |
| 5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN | | | | |

5.2 **BERECHNUNGSWEISE:**
Einnahmen: 1,5 Mio. t x 66 ECU/t x 1,207 (Doppelter Kurs) = 119,5 Mio. ECU
Ausgaben: 1,5 Mio. t x 66 ECU/t x 1,207 (Doppelter Kurs) = 119,5 Mio. ECU

6.0 **IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?** JA

6.1 **IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL INNERHALB DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?** JA

6.2 **IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?** NEIN

6.3 **MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN?** JA

**ANMERKUNGEN:** Die in Artikel 1 genannte Menge von 2,3 Mio. t Mais und Sorghum wird um 800.000 t, nämlich die Mengen Maisgluten, Biertreber und -schlempe sowie Zitrusfruchtmus gekürzt, die voraussichtlich 1993 gemäß Artikel 2 derselben Verordnung nach Spanien eingeführt werden.
Der Vorentwurf des Haushaltsplans trägt diesen Einfuhren Rechnung.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 540 endg.

# DOKUMENTE

**DE** **03 11 02**

Katalognummer : CB-CO-93-577-DE-C

ISBN 92-77-60636-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg